

Swiss Life Sammelstiftung BASIS, Zürich  
(Stiftung)

## **Organisationsreglement der Stiftung**

Inkrafttreten: 1. August 2014

Dieses Reglement wird gestützt auf Art. 6 Abs. 6 der Stiftungsurkunde erlassen.

## **Art. 1 Stiftungsrat**

### **1 - Wahlverfahren**

Die Einzelheiten über die Wahl der Vertreter der Arbeitnehmer und Arbeitgeber werden geregelt im

- a) Reglement für die Wahl der Arbeitnehmervorteiler in den Stiftungsrat der Swiss Life Sammelstiftung BASIS;
- b) Reglement für die Wahl der Arbeitgebervertreter in den Stiftungsrat der Swiss Life Sammelstiftung BASIS.

Ein Mitglied scheidet aus dem Stiftungsrat ab dem Zeitpunkt aus, ab welchem es die Wahlvoraussetzungen nicht mehr erfüllt.

### **2 - Konstituierung**

Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Präsidenten und einen Vizepräsidenten. Der Präsident ist jeweils abwechslungsweise für die Dauer von vier Jahren aus dem Kreis der Arbeitnehmervorteiler und aus dem Kreis der Arbeitgebervertreter zu bestimmen; der Vizepräsident ist jeweils aus dem Kreis derjenigen Vertreter zu wählen, die nicht den Präsidenten stellen. Der Stiftungsrat kann den Präsidenten und den Vizepräsidenten jederzeit abberufen.

Im Fall eines Rücktritts oder einer Abberufung während einer Amtsperiode nimmt der Stiftungsrat eine Neuwahl aus dem Kreis derjenigen Vertreter vor, dem der Zurückgetretene angehörte, wobei der neu gewählte Präsident respektive Vizepräsident die Amtsdauer seines Vorgängers vollendet.

Im Übrigen konstituiert sich der Stiftungsrat selbst.

### **3 - Sitzungen und Beschlüsse**

Der Stiftungsrat tritt zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens einmal pro Jahr. Die Einberufung erfolgt entweder auf Begehren des Präsidenten oder wenn es die Hälfte der Mitglieder des Stiftungsrates verlangt.

Die Swiss Life AG delegiert zwei ständige Vertreter ohne Stimmrecht. Mindestens ein Delegierter der Swiss Life AG muss an den Sitzungen anwesend sein, sofern der Stiftungsrat nicht ausdrücklich auf seine Anwesenheit verzichtet.

Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Der Präsident, bei dessen Abwesenheit der Vizepräsident oder allenfalls ein anderes Mitglied leitet die Sitzung.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse können auf dem Zirkulationsweg mit einfacher Mehrheit gefasst werden.

Über Beschlüsse und Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen, das durch den Vorsitzenden und den Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Die Mitglieder des Stiftungsrates haben Anspruch auf eine angemessene Entschädigung nach Massgabe des Entschädigungsreglements.

#### 4 - Aufgaben und Kompetenzen

Dem Stiftungsrat obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) er legt die Organisation der Stiftung fest und erlässt die dafür erforderlichen Reglemente;
- b) er vertritt die Stiftung nach aussen und bestimmt diejenigen Personen, welche für die Sammelstiftung kollektiv zu zweien rechtsverbindlich zeichnen. Die Zeichnungsberechtigung kann auch an Personen ausserhalb des Stiftungsrates erteilt werden;
- c) er genehmigt die Jahresrechnung, nimmt die Berichte der Revisionsstelle und des Experten für berufliche Vorsorge zur Kenntnis und legt diese der Aufsichtsbehörde vor;
- d) er erlässt und ändert die Reglemente nach Massgabe des Planangebotes der Swiss Life AG;
- e) er schliesst mit der Swiss Life AG den Kollektiv-Lebensversicherungsvertrag ab und wird durch sie über die Anlagegrundsätze orientiert;
- f) er beaufsichtigt insbesondere die folgenden Tätigkeiten:
  - Überwachung der Leistungen aus dem Kollektiv-Lebensversicherungsvertrag;
  - Entgegennahme einer kommentierten und nachvollziehbaren Abrechnung über die Legalquote,
  - die Zuweisung an den Überschussfonds, die Entnahme aus dem Überschussfonds sowie die Verteilung der Überschüsse;
  - Überwachung der Einhaltung der gesetzlichen und reglementarischen Pflichten der Vorsorgekommissionen, insbesondere Überwachung der Vermögensverwaltung der nicht durch den Kollektiv-Lebensversicherungsvertrag gebundenen Mittel;
  - Sicherstellung der Information der Vorsorgewerke gemäss den gesetzlichen Transparenzvorschriften.
- g) er handelt als Vorsorgekommission für diejenigen Vorsorgewerke, bei denen die Vorsorgekommission ihre Rechte und Pflichten nicht mehr wahr nimmt (z.B. nach Aufhebung des Anschlussvertrages infolge Liquidation der angeschlossenen Arbeitgeberfirma oder bei Wegfall sämtlicher Arbeitnehmer);
- h) er wählt die Revisionsstelle;
- i) er wählt den Experten für berufliche Vorsorge;
- j) er überträgt die Geschäftsführung an die Swiss Life AG;
- k) er sorgt für die Durchführung der Wahl der Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertreter im Stiftungsrat.

Der Stiftungsrat hat

- die gesetzlichen Auflagen zur Loyalität in der Vermögensverwaltung einzuhalten;
- die gesetzlichen Schweigepflichten hinsichtlich der persönlichen und finanziellen Verhältnisse der versicherten Personen sowie der angeschlossenen Arbeitgeber zu beachten;
- seine Mandate offen zu legen:  
Hat ein Stiftungsrat ein Mandat angenommen, muss er den Interessen der Stiftung gegenüber Drittinteressen Vorrang einräumen.
- seine persönlichen und geschäftlichen Verhältnisse so zu ordnen, dass Interessenkonflikte mit der Stiftung vermieden werden:  
Hat ein Stiftungsrat ein der Stiftung entgegenstehendes Interesse oder muss er solche Interessen für Dritte vertreten, legt er den Konflikt offen. Das vom Interessenkonflikt betroffene Mitglied des Stiftungsrats tritt diesfalls in den Ausstand.

## **Art. 2 Aufgaben der Geschäftsführung**

Der Geschäftsführung obliegen namens und auftrags des Stiftungsrats insbesondere folgende Aufgaben:

- der Abschluss von Anschlussverträgen;
- die Kundenbetreuung und die laufende Korrespondenz;
- das Führen der Buchhaltung;
- das Führen der Alterskonten;
- die Führung der Bestände auf Ebene Anschlussverträge und versicherte Personen;
- das Bereitstellen von Vorsorgereglementen und Leistungsausweisen;
- das Erledigen von Vorsorgefällen unter Beachtung der Vorsorgereglemente und der allfälligen Beschlüsse der Vorsorgekommissionen;
- die Ausstellung von Quittungen, Bescheinigungen;
- die Information des Stiftungsrates über Tatsachen, die für die Wahrnehmung seiner Befugnisse von Interesse sind;
- die Information der Vorsorgekommissionen über Tatsachen, die für die Wahrnehmung ihrer Befugnisse von Interesse sind;
- die Aufbereitung der Jahresrechnung der Stiftung zu Händen des Stiftungsrates.

## **Art. 3 Aufgaben der Revisionsstelle**

Die Revisionsstelle übt ihr Mandat gemäss den Bestimmungen des BVG und der entsprechenden Vollzugsverordnung aus.

## **Art. 4 Aufgaben des Experten**

Der Experte übt sein Mandat gemäss den Bestimmungen des BVG und der entsprechenden Vollzugsverordnung aus.

## **Art. 5 Reglementsänderung**

Der Stiftungsrat kann jederzeit eine Änderung dieses Organisationsreglements beschliessen.

## **Art. 6 Inkrafttreten**

Dieses Organisationsreglement wurde vom Stiftungsrat mit Beschluss vom 22. Juli 2014 verabschiedet und tritt per 1. August 2014 in Kraft. Es ersetzt dasjenige vom 1. Juli 2012.

**Swiss Life Sammelstiftung BASIS**

Zürich, 22. Juli 2014

Ort und Datum

Mariette Steiger  
Präsidentin des Stiftungsrats

Christian Markutt  
Vizepräsident des Stiftungsrats

\* \* \*